

Stellenbezeichnung: Leitung der Tageseinrichtung für Kinder

Dienstrang

Verantwortliche Vorgesetzte, pädagogische Fachkraft

Unterstellung

Dem Träger der Einrichtung

Überstellung

- den Gruppenleitungen
- den pädagogischen Fachkräften
- den pädagogischen Hilfskräften
- den Praktikantinnen und Praktikanten
- dem Hauswirtschafts- und Reinigungspersonal
-

Stellvertretung

Ziel der Stelle

Die Kindertageseinrichtung pädagogische, organisatorisch, verantwortlich führen und leiten gemäß dem Landesausführungsgesetz zum SGB VIII und dem Auftrag des Trägers

Der Aufgabenbereich im einzelnen

1. Zusammenarbeit mit dem Träger

Die Leitung ist verpflichtet,

- die Grundlagen der pädagogischen und organisatorischen Arbeit abzusprechen,
- über alle wichtigen Belange der Einrichtung regelmäßig zu informieren,
- vor wichtigen Entscheidungen (wie Personalveränderungen, Gruppenveränderungen, Schließung der Einrichtung, Ferienregelung, Ausflüge, Begehungen durch Behörden) rechtzeitige Absprachen zu treffen,
- Anregungen und Vorschläge zu Öffnungszeiten, Personalbesetzung, Ausstattung, Platzbedarf und Bau zu machen,
- Schäden und Mängel an Inventar, Gebäude, Spielplatz, Grundstück unverzüglich zu melden, bzw. bei akuten Gefahren zu handeln.
- die vom Personal der Einrichtung verwalteten Geldmittel nachzuweisen. Geldbeträge sind aus Sicherheitsgründen dem Träger unverzüglich zu übergeben bzw. entsprechend zu deponieren (Banktresor).

2. Planung und Durchführung der Erziehungs- und Bildungsarbeit

- Die Leitung verantwortet dem Träger und den Eltern gegenüber die Grundlinien der pädagogischen Arbeit.
- Sie plant gemeinsam mit den pädagogischen Mitarbeitenden die gesamte Erziehungs- und Bildungsarbeit.

3. Personalführung

- Koordination der pädagogischen Arbeit aller pädagogischen Mitarbeitenden,
- Leitung der wöchentlichen Teambesprechung (Schwerpunkte der Erziehungs- und Bildungsarbeit, Planung gemeinsamer Aktionen),
- fachliche Beratung der Mitarbeitenden; Einführung von neuem Personal,
- Verantwortung für die Praktikantenanleitung unter Beachtung der Richtlinien des Praktikantenvertrages gegebenenfalls Delegation an die Gruppenleitungen,
- Information der Mitarbeitenden über alle wissenswerten Neuerungen,
- Bereitstellen von Rundschreiben, Zeitschriften, Information über Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten,
- In Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist die Leitung weisungsbefugt.

4. Betriebsführung

- Aufnahme der Kinder nach den gemeinsam mit Träger und den Selbstvertretungs-gremien der Einrichtung festgelegten Aufnahmekriterien,
- Aufstellung eines Dienstplanes für alle pädagogischen und hauswirtschaftlichen Mitarbeitenden der Einrichtung jährlich zu Beginn des Einrichtungsjahres in Absprache mit den Mitarbeitenden,
- Regelung der Vertretung bei Krankheit, Urlaub und Fortbildung. Die Leitung regelt den Überstundenplan und legt ihn dem Träger zur Entlastung vor.
- Abfassung der Statistik,
- Überprüfung der Einhaltung der Einrichtung,
- Mitverantwortung für die gesamte Einrichtung im Hinblick auf Sicherheit, Hygiene, Ordnung und Instandhaltung.
- Überprüfung des Verbandkastens
- bei Unfällen von Kindern Information an den Träger; Erstellung einer Unfallanzeige an:
 - staatliche Ausführungsbehörde für Unfallversicherung,
 - Amt für Arbeitsschutz,
 - Träger der Einrichtung.

5. Zusammenarbeit mit Eltern / Personensorgeberechtigten

- Vorstellung und Begründung der pädagogischen Arbeit der Einrichtung im Rahmen der Elternarbeit (z. B. bei Anmeldung eines Kindes),
- Angebot von Elternsprechzeiten, Elternveranstaltungen,
- Informationspflicht gegenüber Eltern über wesentliche Vorkommnisse im Zusammenhang mit ihren Kindern,
- rechtzeitige Bekanntgabe von betrieblichen und personellen Änderungen
- Teilnahme an Sitzungen des Rates der Tageseinrichtungen
- Beachtung des Informations- und Anhörungsrechts des Elternrats

6. Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Institutionen in Abstimmung mit dem Träger

- Stadtverwaltung, Kreisverwaltung
- Gesundheitsamt (Meldung übertragbarer Krankheiten, Überwachung der Einhaltung der regelmäßigen Kontrolluntersuchungen des Personals, § 47 Bundeseseuchengesetz),
- örtliche Beratungsstellen (z. B. Erziehungs- und Familienberatungsstellen, Verkehrswacht),
- Grundschulen des örtlichen Einzugsbereichs (Bemühung um Kontaktaufnahme und Informationsaustausch mit Lehrerinnen und Lehrern der 1. Grundschulklassen).

7. Besondere Befugnisse

Von Einrichtung zu Einrichtung verschieden; eventuelle freie Entscheidung bei Reparaturen, selbständige Einstellung von Hilfskräften, Praktikanten etc.

- Öffentlichkeitsarbeit (vertritt die Einrichtung nach außen)
- erstellt Zeugnisse nach Weisung;
- erteilt feste Aufgabengebiete an die stellvertretende Leitung.